

Ungebührnisse zu steuern, nicht erst der Verwendung der Kammern, da in jedem Falle, wo ein derartiger Exceß erweislich vorgekommen, es den Betheiligten unbenommen bleibt, sich mit ihrer diesfallsigen Beschwerde an die competente Behörde zu wenden.

Referent D. Schilling: Ich komme nun auf die beiden Separatvota, die dem Berichte beigelegt sind, und sich auf die 2. Decision beziehen. Das erste lautet:

#### Votum separatum I.

Der Unterzeichnete vermag der unter II. gegebenen Decision in zweierlei Hinsicht seinen Beifall nicht zu ertheilen, indem sie ihn einerseits zu weit, andererseits zu eng zu sein scheint; zu weit, da sie unbedingte Entschädigung für Rechtsschäden an Feldern ausspricht; zu eng, indem sie in andern Fällen auch bei erweislichem Mißbrauche des Jagdbefugnisses den Entschädigungsanspruch abschneidet.

Bei dieser Ansicht ist er durch folgende Betrachtungen geleitet worden. Er hat zunächst die in den Motiven entwickelten Grundsätze des gemeinen Rechts für ebenso gerecht als in der Natur der Sache begründet finden müssen. Dagegen scheint ihm die ebendasselbst versuchte Deduction eines andern, angeblich der vaterländischen Gesetzgebung zu Grunde liegenden Princip, wonach Wildschäden nur auf solchen Grundstücken zu vergüten sind, wo das Wild seiner Natur nach nicht hingehöre, eine genügende Begründung sowohl

a) nach allgemeinen Rechtsprincipen, als

b) nach der sächsischen Gesetzgebung zu entbehren; denn

ad a) der Jagdberechtigte ist außer Stand, auch bei der mäßigsten Benutzung seines Rechts das Austreten des Waldwildes auf die Felder zu verhüten, und sich so vor Schadenanprüchen zu bewahren. Anderer Seits aber kann auch der Waldbesitzer bei wirklich mißbräuchlicher Ausdehnung des Jagdrechts, durch diesen Grundsatz in wesentlichen Schaden versetzt werden, um so mehr, da das Wild, namentlich das Rehwild, in Wäldern bekanntlich mehr Schaden anrichtet als in Feldern. Was nun aber

ad b) die vaterländische Gesetzgebung betrifft, so enthalten die bis zum Jahre 1814 gegebenen Anordnungen nichts, woraus sich auf ein ihr zu Grunde liegendes Princip mit einiger Sicherheit schließen ließe. Es sind vielmehr dieselben nur einzelne Administrativverordnungen, durch welche der Landesherr für seine eignen Jagden den beschädigten Grundbesitzern Entschädigung zu geben erklärt.

Das Generalgouvernementspatent von 1814 scheint seinem Wortlaut — und vielleicht auch der Absicht bei dessen ursprünglicher Erlassung nach — für jeden Wildschaden an jedem Ort Entschädigung zu gewähren und sonach den in den Motiven enthaltenen Grundsatz in keiner Weise anzuerkennen.

Nun scheint allerdings bei Anerkennung jenes Patents durch den Landesherrn, vermöge der Anordnungen der Jahre 1817 und 1818, auf die es hier hauptsächlich ankommt, eine beschränkendere Deutung vorgeschwebt zu haben. Hierin dürfte jedoch weder ein Anerkenntniß des mehrerwähnten Grundsatzes liegen, noch eine Absicht sich zu erkennen geben, etwas dem gemeinen Rechte derogatorisches zum Nachtheil der Beschädigten festzusetzen; da vielmehr jenes Patent zu Gunsten derselben erlassen worden war.

Der Unterzeichnete glaubt daher, daß hier auf das allgemeine Recht zu recurriren und dasselbe nur insoweit zu verlassen sei, als die bisherige Gesetzgebung demselben unzweifelhaft derogire.

Es scheint ihm daher, daß eine unbedingte Entschädigungsverbindlichkeit für Rechtsschäden in Feldern nicht zu statuiren sei, denn die in den Motiven unter I — 4 angeführten Gründe dürften mindestens soviel darthun, daß die Vergütung der Rechtsschäden so gut wie die Vergütung der Wildschäden im Walde bei Anerkennung des Gouvernementspatents ein non cogitatum gewesen sei, man vielmehr hierbei lediglich an die schon damals üblichen Vergütungen für Hoch- und Schweinewild an Feldfrüchten gedacht habe.

Eben so wenig scheint ihm aber ein ausreichender Grund vorhanden zu sein, bei erweislich vorhandenem Mißbrauch den Grundsätzen des gemeinen Rechts entgegen einen Entschädigungsanspruch für Wildschäden, sie mögen auf welchen Grundstücken sie wollen stattfinden und von welcher Wildgattung sie wolle herkommen — gänzlich abzuschneiden.

Der wichtigste Einwurf gegen diese letztere Ansicht dürfte vielleicht in der Schwierigkeit des Beweises, daß ein Mißbrauch vorliege, gefunden werden.

Diese Schwierigkeit ist nicht abzuleugnen; sie findet sich indeß auch bei vielen andern Entschädigungsfragen vor, bei denen die Rechtswissenschaft bisher noch immer ihren Weg zu finden gewußt hat.

Auch ist zu erwägen, daß der Mißbrauch sich einmal aus gewissen factis oder neglectis, welche auf ein künstliches Anspannen des Wildstandes über sein natürliches Verhältniß deuten, als Wildfütterungen, mehrjährige Unterlassung der Jagd bei wohlbestandenen Revieren u., zu erkennen giebt, andererseits aus dem übermäßigen Wildstand selbst. Ein solcher dürfte anzunehmen sein, wenn der Ertrag der Jagd mit dem zu besorgenden Schaden außer Verhältniß steht, wenn also der Jagdberechtigte einen größern Wildstand hält, als er ihn nach vernünftigen wirthschaftlichen Ermessen dann halten würde, wenn er im Besitze der gesammten zu bejagenden Flur wäre.

Jedenfalls wird durch Anerkennung dieses Rechts soviel erreicht, daß sich die Jagdberechtigten aus Besorgniß vor processualischen Weiterungen hüten werden, den Wildstand zu sehr erhöhen, so wie man andererseits eine Sicherung gegen Chikanen darin finden wird, daß dem Gegner der Beweis des Mißbrauchs obliegt. In Gemäßheit dieser Ansicht erlaubt sich der Unterzeichnete vorzuschlagen, daß in der Decision II. die Worte:

„ingeleichen von Rehen“

in Wegfall gebracht; dagegen am Schlusse folgender Satz beigelegt werden möge:

„Ansprüche auf Entschädigung wegen mißbräuchlicher Benutzung des Jagdrechts werden jedoch auch in allen übrigen Fällen nicht ausgeschlossen. Als eine solche mißbräuchliche Benutzung soll es namentlich angesehen werden, wenn der Wildstand auf einem Revier sich durch Verschulden des Jagdberechtigten höher beläuft, als ihn nach wirthschaftlichem Ermessen ein Grundbesitzer halten würde, welchem die ganze zu bejagende Flur angehörte.“

und bemerkt schließlich noch hierbei, daß dieser Vorschlag auch der frühern im Bericht dargelegten Ansicht der ersten Kammer ziemlich nahe kommt.

Johann Herzog zu Sachsen.